

Politisches Departement

der

Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 29. Juli 1897.

Errichtung eines
internationalen Bureau
in Brüssel für die
Veröffentlichung der
Staatsverträge.

K. 6. 27.
aug 97.
M. 9.
aug 97.

An den Bundesrat.

Wie Sie wissen, war am 25. September 1894 in Bern eine von Ihnen einberufene diplomatische Konferenz, zusammengetreten, um über den Entwurf einer Konvention betreffend Errichtung eines internationalen Bureau für die Veröffentlichung der Staatsverträge zu beraten. Schon in der ersten Sitzung erklärten die meisten Delegierten „que leurs gouvernements n'étant point encore fixés sur l'adoption du principe même et sur l'utilité de la création d'un bureau international pour la publication des traités, ils n'avaient pas les pouvoirs nécessaires pour se prononcer en leur nom et ne pourraient participer aux discussions qu'à titre purement personnel.“

Die Konferenz verlief resultatlos.

Die Delegierten Belgiens u. des Kongostaates verlangten damals, dass mit der Veröffentlichung der Verträge ein internationales Bureau betraut würde, dessen Sitz in Brüssel wäre, und legten „à titre personnel“ den Entwurf einer aus 18 Artikeln bestehenden internationalen Uebereinkunft vor.



Nach diesem Entwurfe sollte das für die Veröffentlichung einer Sammlung der Verträge zu schaffende Bureau mit dem bereits in Brüssel bestehenden internationalen Bureau für die Veröffentlichung der Dolltarife vereinigt werden. Dadurch wäre es nach der Ansicht der Delegirten Belgiens ü. des Kongostaates möglich gewesen, die Gründungs- u. die Betriebskosten in bedeutendem Masse zu reduzieren.

Die belgische Regierung zögerte nicht lange, sich den Entwurf ihrer Delegirten anzueignen; sie benutzte geschickt die Situation, um die Sache an sich zu reißen.

Durch Note vom 1. Oktober 1895 (s. Beilage I) übermittelte das belgische Ministerium des Auswärtigen allen Regierungen den in einem Punkte modifizirten Antrag seiner Delegirten (Beil. II) und ersuchte sie, ihm sobald als möglich ihre Ansichten darüber bekannt geben zu wollen.

Diese Note ü. diesen Entwurf waren zuerst dem Departement des Auswärtigen vorgelegt worden, welches darauf geantwortet hatte: Der Bundesrat sei nicht in der Lage, sich schon jetzt über den belgischen Gegenentwurf auszusprechen, werde jedoch, wenn die anderen Staaten den Vorschlag günstig aufnehmen, nicht zurückbleiben und diesen einer sorgfältigen und wohlwollenden Prüfung unterwerfen.

Die belgische Gesandtschaft teilt nun durch Note vom 20. Juli mit, dass folgende Staaten - die einen unke:

dingt, die anderen bedingt - ihre Zustimmung zu den belgischen Anträgen ausgesprochen haben:

Argentinien, Costa-Rica, Aegypten, die Vereinigten-Staaten Amerikas, der Kongostaat, Griechenland, Guatemala, die Republik Haïti, die Sandwichinseln, Italien, Japan, Mexiko, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Persien u. die Türkei.

Da somit 23 Staaten, Belgien inbegriffen, bereit sind, eventuell die geplante Einrichtung zu unterstützen, so glaubt Belgien, es bedürfe nur noch des Beitrittes einiger andern Staaten Europas, um die Verwirklichung des Werkes mit Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können.

Bei dieser Sachlage fragt die belgische Regierung an, ob nicht für die Schweiz der Augenblick gekommen sei, den belgischen Entwurf jener wohlwollenden Prüfung zu unterwerfen, wovon die Note des Herrn Lachenal vom 20. November 1895 sprach.

Sollte die Schweiz zur Zeit ihre förmliche Zustimmung noch nicht aussprechen können, so wünscht die belgische Regierung zu vernehmen, ob nicht der Bundesrat, ohne irgendeine Verpflichtung einzugehen und ohne deshalb in den Verband einzutreten, bereit wäre, durch freiwillige Mitteilungen die Aufgabe des zu schaffenden Bureau zu erleichtern und einen Beitrag von etwa 850 Fr. per Jahr zu den Kosten zu leisten.

Die an Belgien zu erteilende Antwort scheint

uns nach dem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein zu sollen.

Von den grossen europäischen Staaten hat nur Italien seine Zustimmung zum Entwurf erklärt und zwar unter der Voraussetzung, dass die anderen Regierungen dem Verbands beitreten würden; Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Russland wollen von der Errichtung eines neuen internationalen Bureau für die Veröffentlichung der Verträge nichts wissen.

Wir beantragen daher:

die belgische Note vom 20. Juli folgendermassen zu beantworten:

Belgique, Paris 9/7.
„Monsieur le ~~Chargé d'affaires~~ Ministre,

„Nous avons l'honneur de vous ^{d'}accuser réception à ^{V.E.}
de ^{la} votre note ^{de la légation} du 20 Juillet, ^{écrite} par laquelle vous avez bien
voulus nous ^{informant} faire savoir que vingt-trois Etats, y compris
la Belgique, ont donné leurs adhésions, soit ~~purès~~ et
simples, ^{ou} soit conditionnelles, au projet concernant la
création, d'un bureau international à Bruxelles, pour
la publication des traités.

„Dans ces circonstances, vous désirez savoir si le
Conseil fédéral ne juge pas le moment venu de soumettre
les propositions du Gouvernement belge au bienveillant
examen auquel faisait allusion la note de M^r Lachenal
du 20 Novembre 1895.

„En vous remerciant de cette obligeante communication,

~~à son regret,~~

nous avons l'honneur de vous informer que, le Conseil fédéral, ^{nous ne sommes,}
 vu l'abotention des Etats principaux d'Europe, ^{à notre regret, pas} n'est pas
 encore en mesure de donner ^{notre} son adhésion au projet concernant
 la création ^{de ce Bureau} d'un Office international pour la publications
 des traités, ni d'assurer une subvention pour les frais de
 cette oeuvre. Nous estimons en effet, que, sans la participation
 des grands Etats d'Europe, l'institution dont il s'agit ne
 saurait atteindre son but et rendre les services qu'on s'en
 promet.

« En nous réservant de reprendre l'examen de cette
 affaire aussitôt que les dits Etats ^{(malgré leur attitude et} auront promis leur
 concours, nous saisissons cette occasion pour vous présenter,
 Monsieur le ^{Ministre} Chargé d'Affaires, les assurances de notre
 haute considération la plus distinguée.

« Conseil fédéral. »

An die belgische Gesandtschaft.

Protokollauszug aus politische Departement zur
 Kenntnis unter Rückschluss der Beilagen.

5 Beilagen.

SCHWEIZERISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

